

1 Einführung

Die europäische Chemikalien-Verordnung REACH ist zum 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass Unternehmen ihre chemischen Substanzen auf mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt untersuchen und für ihren Verwendungszweck registrieren müssen. Wer Chemikalien herstellt oder aus dem außereuropäischen Ausland importiert, unterliegt dieser Registrierungspflicht (primäre REACH-Betroffenheit).

Es ist Absicht der EU-Kommission, besonders kritische Stoffe zu identifizieren und gegebenenfalls in der EU nicht mehr zuzulassen. Dies betrifft auch gefährliche Stoffe in Erzeugnissen. Seit dem 1. Juni 2007 ist damit der Handel aufgefordert, die Inhaltsstoffe von Importwaren aus dem Nicht-EU-Raum zu identifizieren. Sobald ein Unternehmen einen betroffenen Stoff (> 0,1 Gew.%) in einer Menge von über einer Tonne im Jahr – über alle Warengruppen summiert – innerhalb von Erzeugnissen importiert, muss es die Pflichten nach REACH erfüllen (sekundäre REACH-Betroffenheit).

Als Folge von REACH werden Änderungen im Verwendungszweck und in der Marktverfügbarkeit erwartet:

- Substanzverknappung,
- Reformulierung von Rezepturen
- Qualitätsveränderungen durch Ersatzstoffverwendung
- Produktionsstörung, wenn übliche Stoffe nicht mehr zur Verfügung stehen.

Es wird befürchtet, dass die daraus möglicherweise entstehenden Rezepturveränderungen die kundenseitige Produktzulassung erschweren. Aus diesem Grund führen eine Vielzahl nachgeschalteter Anwender („Downstream-User“) derzeit Befragungen durch, um unternehmensinterne Bedrohungsanalysen durchführen zu können (tertiäre REACH-Betroffenheit).

2 Rasches Handeln ist geboten

Werden Stoffe, Stoffe in Zubereitungen oder Stoffe in Erzeugnissen (Stoffe, die freigesetzt werden sollen) von außerhalb der EU importiert oder in der EU hergestellt, müssen sie zwischen dem 1. Juni 2008 und dem 1. Dezember 2008 vorregistriert werden. Dies betrifft im Schwerpunkt Stoffe, die als Altstoffe bezeichnet werden und im EINECS-Verzeichnis des europäischen Chemikalienbüros gelistet sind.

Wer diese Frist versäumt, muss mit Nachteilen rechnen.

3 Hintergrund zum REACH-Betroffenheits-Check der AVK

Die Industrievereinigung Verstärkte Kunststoffe e.V. unterstützt ihre Mitglieder in der Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von REACH betroffen sind. Bitte beantworten Sie im nachfolgenden Erfassungsbogen die Fragen zum Zukauf Ihrer Einsatzstoffe oder zur Produktion Ihrer Waren. Sie erhalten binnen 14 Tagen nach Rückgabe dieses Fragebogens die Auswertung zurück. Dieser Service ist für Sie kostenfrei und unverbindlich.

Nr.	Fragen zur REACH-Betroffenheit	Ja	Nein	Unbe- kannt
1.	Primäre REACH-Betroffenheit			
1.1.	Kennen Sie Ihre Position in der Wertschöpfungskette unter dem Gesichtspunkt REACH (Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender)?			
1.2.	Stellen Sie selber Stoffe (Chemikalien) oder Zubereitungen in einem Jahresvolumen ≥ 1 t pro Jahr her oder beziehen Sie Ausgangsstoffe (als Einzelstoff oder als Zubereitung) für Ihre Produktion aus dem Non-EU-Raum?			
1.3.	Kennen Sie die chemische Identität Ihrer Einsatzstoffe oder Importwaren?			
1.4.	Handelt es sich um Polymere? Wenn ja, kennen Sie die für die Herstellung verwendeten Monomere und Reaktanten?			
1.5.	Sind die Bestandteile der Zubereitungen -die Sie beziehen (wie z.B. Weichmacher, Pigmente oder UV-Stabilisatoren in Masterbatches)- bekannt?			
1.6.	Haben Sie die Jahresvolumina ihrer Stoffe auch über die Zubereitungen (Stoffmischungen) aufsummiert?			
1.7.	Sind dies sogenannte Altstoffe?			
1.8.	Ist die Herkunft aller Stoffe bzw. der Bestandteile der Zubereitungen bekannt?			
1.9.	Liegen Angaben zu Verunreinigungen der Stoffe bzw. der Bestandteile der Zubereitungen vor?			
1.10.	Liegen die Identifikationsbezeichnungen (CAS-Nr./EINECS-Nr./ELINCS-Nr. zu den Einzelstoffen und/oder Bestandteilen der Zubereitungen vor?			
1.11.	Sind die Gefährlichkeitsmerkmale der Substanzen bzw. der Bestandteile von Zubereitungen bekannt?			
1.12.	Handhaben Sie besonders gefährliche (SVHC-)Substanzen (CMR, PBT und vPvB- Stoffe)?			
1.13.	Liegen Ihre Sicherheitsdatenblätter in der aktuellen Form vor?			
2.	Sekundäre REACH-Betroffenheit			
2.1.	Beziehen Sie Erzeugnisse im Sinne von REACH aus dem Non-EU-Raum, die Substanzen beabsichtigt freisetzen?			
2.2.	Ist es möglich, dass sogenannte SVHC-Stoffe ($> 0,1$ Gew.-%) in ihren Erzeugnissen enthalten sind?			
3.	Tertiäre REACH-Betroffenheit			
3.1.	Handelt es sich bei den Rohstoffen um SVHC-Stoffe und ist damit zu rechnen, dass diese nicht zugelassen werden?			
3.2.	Sind Sie von Zulieferern bestimmter Ausgangsstoffe für Ihre Produktion abhängig?			
3.3.	Hängt Ihre Produktion bzw. ihre Produktqualität von bestimmten Roh- oder Hilfsstoffen (Rohstoffeigenschaften) ab, die nicht einfach austauschbar sind.			
3.4.	Sind Sie davon abhängig, dass Ihre Lieferanten eine Registrierung durchführen?			
4.	Vorbereitung Ihres REACH-Projektes			
4.1.	Haben Sie sich auf die Vor-Registrierung bereits vorbereitet?			
4.2.	Haben Sie ein umfassendes internes REACH-Projekt aufgesetzt?			
4.3.	Haben Sie Ihre Kunden über Ihre Registrierungsabsichten informiert?(Stoff und Verwendungszweck)?			
4.4.	Haben Sie Ihre Lieferanten interviewt, ob Stoffen und Verwendungszweck registriert werden?			
4.5.	Benötigen Sie Unterstützung in der Vorbereitung der Vorregistrierung?			

4 Begriffserklärungen

Stoff:

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;

Altstoff:

Alle Stoffe die im EINECS-Verzeichnis gelistet sind

Zubereitung:

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen;

Erzeugnis:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

Produzent eines Erzeugnisses:

eine natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis in der Gemeinschaft produziert oder zusammenstellt;

Nachgeschalteter Anwender:

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein aufgrund des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c ausgenommener Reimporteur gilt als nachgeschalteter Anwender;

SVHC (Substance of Very High Concern)

Dies sind:

- PBT Stoffe (Persistente, Bioakkumulierbare und Toxische Stoffe)
- vPvB Stoffe (sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe)
- CMR Kategorie 1,2 Stoffe (Karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe)

Substanzen, die ebenso besorgniserregend, sind und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf Mensch und Umwelt haben.